

verwaltung, wobei es nur einen gradweisen Unterschied bedeutete, ob man deren Spitze sich als frei gewählt, vom Staate bestätigt oder von der Krone ernannt vorstellte. Was bleibt, ist die Zurückdrängung des Staates in der unteren Verwaltungsinstanz auf die Sphäre der Aufsicht, der Beobachtung, des ordnenden und ausgleichenden Eingriffs. Wie in diesen Anträgen mehrfach, so ist auch öfter in der Flugschriftenliteratur davon die Rede, daß man die alten Kreisstände als Selbstverwaltungskörper wieder zum Leben erwecken müsse. Diese Gedanken verdichteten sich zu einem Reformvorschlag der Kreisstände des Leipziger Kreises, die eine gleichmäßige Vertretung von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden unter Hinweis auf die autonome Kreissatzung der Lausitz von 1834 forderten¹³.

Inzwischen hatte die Regierung das erste, die Reform ankündigende Gesetz dem Landtag vorgelegt; das Gesetz, die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betr. verminderte die Instanzen im Verwaltungsrechtverfahren von drei auf zwei und wurde in der Kammer nach Ablehnung eines Antrags Krause¹⁴ auf Abschaffung der zweiten Instanz überhaupt fast ohne Debatte einstimmig angenommen¹⁵.

Der Regierung war also aus dem Lande reiches Material zugegangen, als sie selbst daran ging, den ganzen Fragenkomplex gesetzlich neu zu regeln. Darüber hinaus verarbeitete die Regierung aber auch die Erfahrungen, die in anderen deutschen Staaten in den letzten Jahren gemacht worden waren, in weitem Ausmaß¹⁶. Mit dieser Arbeit war der Sachbearbeiter im Ministerium des Innern, Geheimrat Körner, beauftragt, der in ausführlichen Denkschriften die einschlägige Gesetzgebung Hessens¹⁷, Badens¹⁸, Württembergs, die Gemeindegesetze Österreichs von 1862, die Städteordnung für die Rheinprovinz von 1856, die Weimarische revidierte Gemeindeordnung von 1854 und die bayerische Gemeindeordnung für die Pfalz von 1837/55 bearbeitete¹⁹. Zuerst jedoch versuchte das Ministerium

¹³ Bericht d. Kreisstandsvorsitzenden, Frhr. v. Friesen (Rötha) an Min. d. Inn., 16. 12. 70. Archiv Min. d. Inn., Sect. I, Nr. 384. Präp.-Material für die Organisations- und Gemeindegesetzgebung. Vol. I—III, Bd. III. Ein inhaltender Bescheid des Min. d. Inn. erging erst ein Jahr später, 1. 12. 71, an seinen Nachfolger Graf Hohenthal (Püchau).

¹⁴ Advokat, Dresden, 38. ländl. Wahlbez. (freisinnig).

¹⁵ Zweite Kammer 1869/70, I, 354ff., II, 143ff. 1. 11. und 10. 12. 1869.

¹⁶ Arch. Min. d. Inn. Präp.-Material usw.

¹⁷ Gemeindeordnungen vom 30. 6. 1821, 8. 1. 1852 und 3. 5. 1858.

¹⁸ Organisationsgesetz vom 5. 10. 1863. Gemeindeordnungen vom 30. 12. 1831 und 5. 11. 1858.

¹⁹ A. a. O., Bd. 1. Bd. 2 enthält fast nur Material zur preußischen Kreisordnung, das bis zum Jahre 1877 reicht.